

II-5932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**ORIGINAL**

**A N T R A G**

No. .... 327/IA  
Präs.: 13. MAI 1992

der Abgeordneten Schieder, Steinbauer  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über das Internationale Presseinstitut ("International Press Institute")

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über das Internationale Presseinstitut ("International Press Institute")

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

(1) Dem Internationalen Presseinstitut ("International Press Institut") - in der Folge "Institut" genannt) wird Befreiung von folgenden Steuern in bezug auf seine amtliche Tätigkeit gewährt:

1. Umsatzsteuer;
2. Körperschaftssteuer (einschließlich Kapitalertragssteuer);
3. Gewerbesteuer (einschließlich Lohnsummensteuer);
4. Vermögenssteuer;
5. Erbschaftssteueräquivalent;
6. Bodenwertabgabe;
7. Erbschaftssteuer;
8. Stempelgebühren;
9. Kapitalverkehrsteuern;

- 2 -

10. Grunderwerbsteuer;
11. Versicherungssteuer;
12. Kraftfahrzeugsteuer;
13. Straßenverkehrsbeitrag;
14. Alkoholabgabe;
15. Grundsteuer.

(2) Aufgrund der in Abs. 1 Z. 1 genannten Umsatzsteuerbefreiung tritt gemäß § 12 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1971, BGBI. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein. Die in diesem Absatz genannten Steuerbefreiungen berühren nicht die Abgabepflicht anlässlich der Einfuhr von Waren.

## § 2

(1) Den Bediensteten des Instituts werden die folgenden Befreiungen gewährt:

1. Befreiung von der Besteuerung ihrer Bezüge aus dem mit dem Institut bestehenden Dienstverhältnis. Diese Befreiung wird nur unter Progressionsvorbehalt gewährt.
2. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unter der Bedingung, daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommenssteuergesetz jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften zur Gänze ausgeschlossen sind.
3. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Republik Österreich entsteht; diese Befreiung gilt auch für die mit den Bediensteten im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

(2) Das Institut wird von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Im Hinblick auf diese Befreiung sind die Bediensteten des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, von den Leistungen aus dem Familienlastenaus-

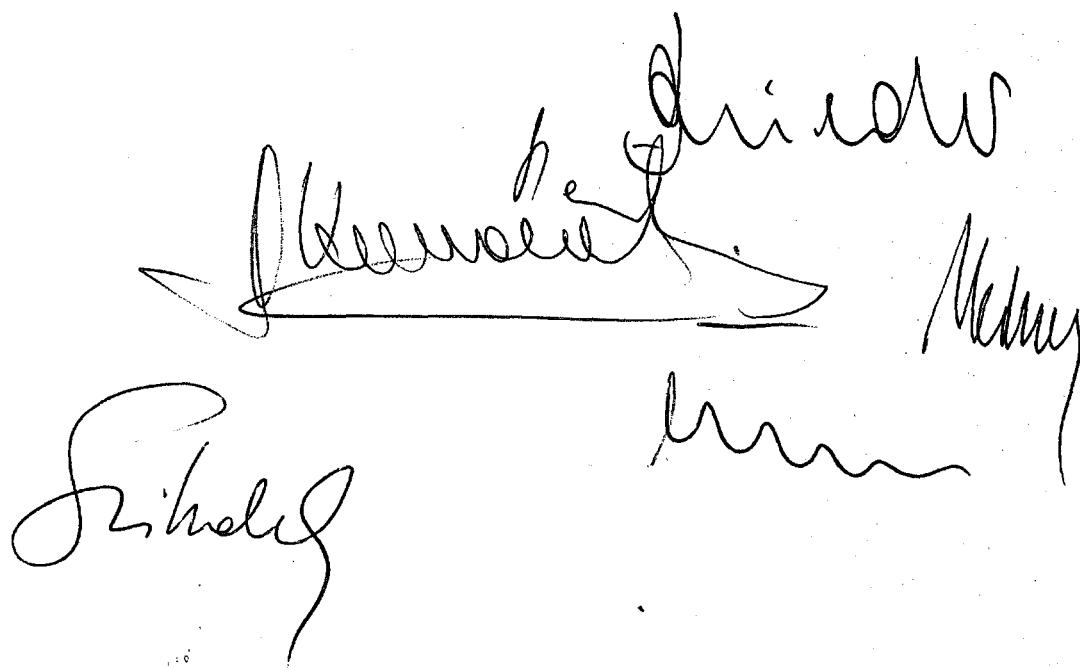
- 3 -

gleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

## Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature, 'Schindlbauer', is written in a cursive style with a horizontal line underneath it. To the right of this is a signature that appears to be 'Krenn'. Below these two is another signature, 'Neuwirth', also in a cursive style. To the left of the 'Schindlbauer' signature is a large, stylized signature that appears to be 'Fischer'.

## (Erläuterungen)

Das Internationale Presseinstitut (International Press Institute - IPI), eine nach schweizerischem Recht errichtete nichtstaatliche Organisation mit bisherigem Sitz in London, verlegt den Sitz seines Generalsekretariats nach Wien. Das 1951 gegründete Institut mit Mitgliedern in 68 Ländern setzt sich weltweit insbesondere für die Verteidigung der Pressefreiheit und des freien Informationsaustauschs sowie den Schutz und die Förderung von Journalisten ein. In seinem Wiener Büro wird das IPI u.a. eine Fachbibliothek einrichten und das monatlich erscheinende Fachmagazin "IPI-Report" sowie die jährlich erscheinende Analyse über den Stand der Medienfreiheit in der Welt, "The World Freedom Review", herausgegeben. Durch die beabsichtigte Übersiedlung des IPI nach Wien hat Wien als internationales Zentrum neuerlich Anerkennung gefunden. Die Aktivitäten dieses Instituts entsprechen überdies auch der besonderen Bedeutung, die Österreich dem internationalen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beimißt. Das hohe Ansehen, das das IPI in Fachkreisen genießt, und die Bedeutung seiner Tätigkeit lassen es angebracht erscheinen, dem Institut und seinen Bediensteten einen besonderen Status zuzubilligen. Da das Institut nicht unter den Begriff "internationale Organisationen" im Sinne des §1 Abs. 7 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBI. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens mangels Völkerrechtssubjektivität des Instituts nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes notwendig.

§ 1 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, BGBI. Nr. 172/1992, sieht vor, daß nichtstaatlichen internationalen Organisationen durch Bescheid des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei Vorliegen aller im Gesetz genannten Voraussetzungen die Rechtsstellung

- 2 -

einer Organisation i.S. dieses Gesetzes zuerkannt werden kann. Dem IPI sollen aber über die an diesen Bescheid geknüpften Rechtsfolgen hinausgehende Rechte eingeräumt werden. Auch dies macht die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes erforderlich.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll das Institut von verschiedenen Steuern und Gebühren befreit werden - allerdings nur hinsichtlich seiner amtlichen Tätigkeit -, wobei zur Vermeidung allfälliger Auslegungsfragen eine taxative Aufzählung der Befreiungen vorgenommen wurde. Als Vorbild diente dabei § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das IIASA, BGBl. Nr. 441/1979.

zu § 2:

Den Bediensteten des Instituts sollen keine Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie etwa Angestellte der Vereinten Nationen in Wien genießen. Insbesondere wird ihnen keine Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit eingeräumt. Außerdem sei festgehalten, daß lediglich acht bis zehn Personen im Wiener Büro des Instituts ständig tätig sein werden, und zwar in erster Linie Bedienstete nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

Abs. 1 Z. 1 sieht eine Steuerbefreiung für die im Zusammenhang mit der Dienstleistung für das Institut erhaltenen Einkünfte vor. Abs. 1 Z. 2 sieht darüber hinaus vor, von der steuerlichen Erfassung ausländischer Einkünfte abzusehen, wobei klargestellt wird, daß österreichische Staatsbürger von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind und daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommenssteuergesetz jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften zur Gänze ausgeschlossen sind. Die in Abs. 1 Z. 2 vorgesehene Regelung wird in analoger Weise gemäß Abs. 1 Z. 3 auch auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer vorgesehen.

Durch Abs. 2 soll das Institut von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für

- 3 -

Familienbeihilfen befreit werden. Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, daß nichtösterreichische Bedienstete keine Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds in Anspruch nehmen können.